



Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. November 2012¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen wird wie folgt geändert:

Präambel

gestützt auf die Artikel 59a Absatz 2 und 59b Absatz 3 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005² (AIG),
auf Artikel 7 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003³ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich, und
auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴ sowie
in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951⁵ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und
von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁶ über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

Art. 9a Reisebewilligung für Flüchtlinge
(Art. 59c Abs. 2 AIG)

¹ Das SEM kann Flüchtlingen die Reise in einen Staat, für den ein Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG besteht, aus folgenden wichtigen Gründen bewilligen:

- a. schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Tod eines Familienmitglieds;

1 SR 143.5
2 SR 142.20
3 SR 142.51
4 SR 142.31
5 SR 0.142.30
6 SR 0.142.40

- b. wichtige Anlässe zur Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen, insbesondere die Geburt eines Kindes oder die Heirat eines Familienmitglieds.

² Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist sechs Wochen vor der geplanten Reise der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Reisebewilligung nur erteilt werden, wenn ein Grund nach Absatz 1 Buchstabe a oder ein nicht rechtzeitig vorhersehbarer Grund nach Absatz 1 Buchstabe b vorliegt.

³ Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch allenfalls mit einer Stellungnahme an das SEM weiter.

⁴ Die Gültigkeit der Reisebewilligung ist auf den für die Reise benötigten Zeitraum beschränkt, maximal aber auf 30 Tage.

⁵ Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der Flüchtlinge.

⁶ Flüchtlingen kann eine Reise auch bewilligt werden, wenn einer der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Gründe sich auf ein Familienmitglied des Ehegatten bezieht.

Art. 12 Abs. 3

³ Der Reiseausweis für Flüchtlinge berechtigt nicht zur Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat sowie in Staaten, für die ein Reiseverbot ausgesprochen wurde.

Art. 14 Abs. 3, 6 und 9

³ Die zuständige kantonale Behörde erfasst das Gesuch in der Datenbank des Zentralen Migrationsinformationssystems der Schweiz (ZEMIS). Sie leitet das Gesuch und allfällige Gesuchsunterlagen an das SEM weiter.

⁶ Nach Entrichtung der Gebühren für die Erfassung der Fotografie und der Fingerabdrücke sowie für die Material- und Produktionskosten fordert das SEM die gesuchstellende Person auf, für Reisedokumente nach Artikel 2 bei der für ihren Wohnort zuständigen Behörde ihre Fotografie und ihre Fingerabdrücke erfassen zu lassen. Die zuständige Behörde des Wohnortes leitet die erfassten Reisedokumentendaten nach Anhang 1a der ZEMIS-Verordnung vom 12. April 2006⁷ an die Ausfertigungsstelle weiter.

⁹ Im Anhang 1a der ZEMIS-Verordnung werden die im ZEMIS bearbeiteten Daten abschliessend aufgeführt und der Umfang des Zugriffs sowie die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

Art. 16 Abs. 5

⁵ Wird bei der betreffenden Person eine starke Veränderung der Gesichtszüge festgestellt, sodass sie sich nicht mehr als Inhaberin des Reisedokuments identifizieren lässt, so kann die zuständige kantonale Behörde von der Person vor Ablauf der

⁷ SR 142.513

fünffährigen Frist nach Artikel 59b Absatz 3 AIG verlangen, ihre biometrischen Daten erfassen zu lassen.

Art. 17 Unbrauchbarmachung und Vernichtung von Reisedokumenten

¹ Zurückgegebene Reisedokumente werden vom SEM unbrauchbar gemacht und anschliessend vernichtet.

² Auf Wunsch kann das unbrauchbar gemachte Reisedokument der Inhaberin, dem Inhaber oder den Angehörigen einer verstorbenen Person überlassen werden.

Art. 28–30

Aufgehoben

II

Anhang 1 wird aufgehoben.

III

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr